

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Voraussetzungen.....	2
II. Bestimmungen.....	2
III. Spielberechtigung	3
IV. Sonstiges	4

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) ist der § 13 Jugendordnung zu beachten.
2. Der Verein der JFG muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereines kann Bestandteil des Namens sein. Der Name soll vor der Gründungsversammlung der JFG mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.
3. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und dürfen nicht mehr als ca. 25 km von der Sportanlage der JFG entfernt sein.
4. Der Verein der JFG muss vom BLSV aufgenommen und alle seine Mitglieder gemeldet sein.
5. Mit der Anmeldung beim BFV (§ 13 Abs. 2 Jugendordnung) bis zum 15.05. muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des Verbands-Jugendleiters durch das Präsidium. Die JFG erhält eine eigene Vereinsnummer.
6. Mit der Anmeldung ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vorzulegen, dass die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu dieser JFG einverstanden sind.
7. Die Stammvereine der JFG sind gegenüber dem BFV offen zu legen und jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

II. Bestimmungen

1. Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Junioren-Spielgemeinschaften eingehen.
2. Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
3. Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste

Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für die JFG bei der Eingruppierung freigemacht hat.

4. Spieler der JFG müssen nicht unbedingt die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften des Stammvereins (siehe III. 6) müssen diese jedoch die Mitgliedschaft haben und beim BLSV namentlich gemeldet sein (Sportversicherung). D-Junioren des jüngeren Jahrgangs sowie E-Junioren-Spieler des älteren Jahrgangs, die gemäß III.7, 8, 9 das Spielrecht für die JFG besitzen und sowohl dort als auch bei ihrem Stammverein das Spielrecht ausüben, müssen bei beiden Vereinen Mitglied sein (Sportversicherung).
5. Zur Erfüllung des § 20 der Spielordnung werden den Stammvereinen je 15 seiner Spieler, welche aktiv im laufenden Spieljahr am Junioren-Spielbetrieb teilgenommen haben, bei der JFG als eine Junioren-Mannschaft angerechnet.
6. Im Sinne des § 42 Nr. 10 Spielordnung gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler, welche aktiv im laufenden Spieljahr am Junioren-Spielbetrieb teilgenommen haben, eines Stammvereins bei der JFG als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.

III. Spielberechtigung

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins zur JFG einmal ohne Wartezeit wechseln.
2. Ein Wechsel eines Spielers von der JFG zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich.
3. In der Spielberechtigung wird auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb der JFG eine neue Spielberechtigung beantragt werden. Dies kann nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. des laufenden Spieljahres erfolgen. Die Zustimmung des bisherigen Stammvereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielberechtigung einzureichen.
4. Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört direkt zur JFG, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.
5. Bei jedem Wechsel bzw. Ausscheiden eines Stammvereines innerhalb der JFG muss eine neue Spielberechtigung beantragt werden.
6. Wechselt ein Spieler von der JFG zu einem anderen Verein der JFG (nicht Stammverein) oder zu einem Verein außerhalb der JFG ist die Freigabe der

JFG erforderlich, nicht die des Stammvereins. Eine Ausbildungsentschädigung steht dem abgebenden Verein (JFG) zu.

7. Ein Sonderspielrecht nach § 34 Absatz 2 Jugendordnung kann für A-Junioren nur für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein Wirksamkeit entfalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der JFG vorliegen. Das Junioren-Spielrecht für die JFG bleibt bestehen. Bei einem Verstoß gegen § 34 Absatz 4 Jugendordnung wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der JFG entzogen.
8. Ein Sonderspielrecht für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein kann für einen jüngeren D-Juniorenspieler Wirksamkeit entfalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der JFG vorliegen. Das Spielrecht für die JFG bleibt bestehen. Der Stammverein muss eine eigenständige Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft als federführender Verein in der Altersklasse der D-Junioren zum Spielbetrieb angemeldet haben. Der Einsatz in der Altersklasse der C-Junioren und in älteren Altersklassen des Stammvereins ist nicht erlaubt.
9. Wechselt ein Spieler des älteren E-Junioren-Jahrganges ab 01.01 des laufenden Spieljahres zur JFG, so behält er bis zum Ausscheiden aus seiner E-Jugendaltersklasse (31.07.) die Spielberechtigung für seinen Stammverein. In der JFG dürfen maximal vier Spieler des älteren E-Junioren-Jahrganges eingesetzt werden.

Wird eine E-Jugendmannschaft eines Stammvereins vom Spielbetrieb zurückgezogen, kann die Spielberechtigung für ältere E-Juniorenspieler dieses Stammvereins für die JFG vom Verbands-Jugendausschuss entzogen werden. § 8 Absatz 4 Jugendordnung, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung finden Anwendung.

10. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus der JFG aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss die bisherige JFG - Spielberechtigung zwingend auf den Stammverein mittels neuen Antrags auf Spielberechtigung bis spätestens 31.07. des lfd. Spieljahres umgeschrieben sein. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

IV. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des BFV.